

eine Entscheidung erfolgen. Die Ehescheidung darf jedoch wegen einer länger dauernden Eigentumsverteilung nicht verzögert werden. In diesen Fällen hat ein Teilurteil zur Ehescheidung und den damit verbundenen Ansprüchen zu ergehen, soweit diese nicht in Beziehung zur Eigentumsverteilung stehen.

- 3.7. Sofern es erforderlich ist, eine Verpflichtung zur Zahlung eines Erstattungsbetrages festzulegen, weil die Verteilung des Eigentums zu keinem ausgeglichenen Verhältnis führte, sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der Prozeßparteien bei der Festlegung von Ratenzahlungen angemessen zu berücksichtigen. Es kann auch festgelegt werden, daß die gesamte restliche Summe zu zahlen ist, wenn der Verpflichtete eine Rate nicht zum festgelegten Zeitpunkt erbringt.

Um finanzielle Nachteile für den Anspruchsberechtigten zu vermeiden, ist auf Antrag festzulegen, daß der Erstattungsbetrag ab Rechtskraft der Entscheidung in der Höhe zu verzinsen ist, in der Kreditinstitute für Spareinlagen Zinsen gewähren. Ist der Verpflichtete in Verzug, sind statt dessen Zinsen gemäß § 86 Abs. 3 ZGB in Höhe von 4 % zu zahlen.

4. Die Richtlinie Nr. 24 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zur Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der Ehegatten während und nach Beendigung der Ehe vom 22. März 1967 (GBl. II 1967 Nr. 30 S. 180) in der Fassung des Änderungsbeschlusses des Plenums des Obersten Gerichts vom 17. Dezember 1975 — Richtlinie Nr. 24 — (GBl. I 1976 Nr. 11 S. 182) wird aufgehoben.

Berlin, den 27. Oktober 1983

**Das Plenum des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik**

Dr. Dr. h. c. To e p l i t z
Präsident

**Bekanntmachung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung
vom 10. November 1983**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates die nachfolgenden Rechtsvorschriften am 31. Dezember 1983 außer Kraft treten:

- Verordnung vom 22. Oktober 1964 über die Bildung der Vereinigung INTERHOTEL (GBl. II Nr. 114 S. 902),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 4. Januar 1965 zur Verordnung über die Bildung der Vereinigung INTERHOTEL (GBl. II Nr. 12 S. 73)¹,
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 17. Februar 1966 zur Verordnung über die Bildung der Vereinigung INTERHOTEL (GBl. II Nr. 29 S. 159),
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 4. August 1969 zur Verordnung über die Bildung der Vereinigung INTERHOTEL (GBl. II Nr. 67 S. 429).

Berlin, den 10. November 1983

**Der Leiter
des Sekretariates des Ministerrates**

Dr. Kleinert
Staatssekretär

¹ Das Statut der VE INTERHOTEL, DDR wird in den Verfügungen und Mitteilungen (Sonderdruck Nr. 29/1983) des Ministeriums für Handel und Versorgung veröffentlicht.

**Anordnung
über die wirtschaftliche Nutzung
von Kraftfahrzeugreifen und die Ablieferungspflicht
für gebrauchte Kraftfahrzeugbereifung**

vom 2. November 1983

Zur Durchsetzung einer wirtschaftlichen Nutzung von Kraftfahrzeugreifen und einer hohen Materialökonomie bei der Sicherung des volkswirtschaftlich zweckmäßigsten Einsatzes von gebrauchter Kraftfahrzeugbereifung für die Wiederverwendung durch Runderneuerung oder als Sekundärrohstoff wird im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Organen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Anforderungen an die wirtschaftliche Nutzung von Kraftfahrzeugreifen sowie die Erfassung, Ablieferung und Wiederverwendung gebrauchter Kraftfahrzeugbereifung.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane und wirtschaftsleitende Organe (im folgenden Organe genannt),
- volkseigene Kombinate, volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, volkseigene und staatliche Einrichtungen, sozialistische Genossenschaften und deren Einrichtungen, Betriebe und Einrichtungen der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen, Betriebe und Einrichtungen anderer Eigentumsformen (im folgenden Betriebe genannt).

(3) Die Vorschrift des § 8 Abs. 5 dieser Anordnung gilt für Bürger.

(4) Für die Bereiche der bewaffneten Organe werden die erforderlichen Festlegungen zur Ablieferung gebrauchter Kraftfahrzeugbereifung durch die zuständigen Minister in Abstimmung mit dem Minister für Chemische Industrie getroffen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kraftfahrzeugbereifung im Sinne dieser Anordnung sind die in der Anlage aufgeführten Kraftfahrzeugreifen sowie Luftschläuche und Wulstbänder.

(2) Runderneuerungsfähige Reifen sind gebrauchte Kraftfahrzeugreifen gemäß Anlage, die den Anforderungen der TGL 20682 an die Runderneuerungsfähigkeit von Reifen entsprechen.

(3) Reparaturfähige Reifen sind gebrauchte Kraftfahrzeugreifen gemäß Anlage, die den Anforderungen der TGL 20682 für Reparaturen entsprechen.

(4) Schrottreifen, sind gebrauchte Kraftfahrzeugreifen gemäß Anlage, die nach der TGL 20682 nicht reparatur- bzw. runderneuerungsfähig sind.

(5) Verbraucher im Sinne dieser Anordnung sind Betriebe und Organe, die Kraftfahrzeugbereifung nutzen.

(6) Annahmestellen im Sinne dieser Anordnung sind Betriebe aller Eigentumsformen, die als Vertragspartner des VEB Berliner Reifenwerk gebrauchte Kraftfahrzeugbereifung annehmen.

§ 3

Aufgaben der Verbraucher von Kraftfahrzeugbereifung

(1) Die Verbraucher haben bei der Erfüllung ihrer staatlichen Aufgaben zu sichern, daß die Kraftfahrzeugbereifung